

# RS OGH 1981/7/8 3Ob530/81, 6Ob636/88

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1981

## Norm

NO §12

## Rechtssatz

Die gesetzlichen Gebühren des Notars sind auch ohne besondere Vereinbarung seinem Entgeltanspruch zu Grunde zu legen. Der Auftraggeber des Notars muß mit der gewöhnlichen Ausführung und den damit verbundenen tarifsmäßigen Kosten rechnen. Eine Mitteilung des Notars über seinen Honoraranspruch wäre nur dann nötig gewesen, wenn es um Kosten ginge, mit denen der Auftraggeber nicht ohne weiters rechnen konnte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 530/81  
Entscheidungstext OGH 08.07.1981 3 Ob 530/81
- 6 Ob 636/88  
Entscheidungstext OGH 06.09.1988 6 Ob 636/88  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0071125

## Dokumentnummer

JJR\_19810708\_OGH0002\_0030OB00530\_8100000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)